BWNEWS

Infoblatt Konjunktur-paket

Konjunktur- und Krisen-bewältigungspaket

Infoblatt vom 10.06.2020

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 ein weiteres umfassendes Hilfspaket zur Bewältigung der Coronakrise beschlossen. Wesentliche Ziele sind die Stärkung der Konjunktur, der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie die Sicherung der Wirtschaftskraft Deutschlands.

Bitte beachten Sie, dass das beschlossene Hilfspaket des Koalitionsausschusses erst in Kraft tritt, wenn die Gesetzesentwürfe das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen haben und der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei lediglich um einen „formalen Akt" handelt. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass einzelne Maßnahmen nicht vom Bundesrat genehmigt werden.

Um die Folgen der Pandemie für die Wirtschaft im Inland aber auch auf europäischer und globaler Ebene zu bekämpfen, müssen vielfältige Herausforderungen bewältigt werden. Daher setzen die insgesamt 57 beschlossenen Einzelmaßnahmen des Hilfspakets auch an den verschiedensten Stellen an. Einige relevante Maßnahmen haben wir für Sie im Folgenden kurz zusammengefasst:

Befristete Senkung der Mehrwertsteuer:

Senkung der allgemeinen Mehrwertsteuer von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent. (Detaillierte Informationen haben wir bereits über die BW NEWS kompakt vom 05.06.2020 zur Verfügung gestellt.)

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer:

Um den Unternehmen einen besseren Liquiditätsspielraum zu ermöglichen, wird die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats verschoben.

Gewerbesteuer:

Der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieb soll von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags angehoben werden.

Zusätzlich wird der Freibetrag für existierende Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer für 2020 von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht.

Körperschaftsteuer für Personengesellschaften:

Zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen soll ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt werden.

Degressive Abschreibung:

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird in den Jahren 2020 und 2021 eine degressive Abschreibung für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt.

Steuerlicher Verlustrücktrag:

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der steuerliche Verlustrücktrag auf 5 Mio. bei Einzel- resp. 10 Mio. bei Zusammenveranlagung erhöht. Durch die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage kann der Verlustrücktrag bereits in der Veranlagung 2019 genutzt werden. Die Auflösung des Verlustrücktrags ist bis spätestens 2022 vorzunehmen.

Steuerliche Forschungszulage:

Rückwirkend ab dem 01.01.2020 bis 31.12.2025 wird der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit soll für Unternehmen ein Anreiz geschaffen werden, auch in Krisenzeiten in Forschung und Entwicklung zu investieren.

Dienstwagenbesteuerung:

Bei der Dienstwagenbesteuerung soll die Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden.

Kfz-Steuer:

Für Neuzulassungen ab dem 01.01.2021 wird die Bemessungsgrundlage für die Kfz-Steuer hauptsächlich auf die CO2-Emissionen pro km bezogen und oberhalb von 95g CO2/km in Stufen angehoben.

Sozialversicherungsbeiträge:

Durch die Einführung der „Sozialgarantie 2021" sollen die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 Prozent stabilisiert werden. Eine Steigerung der Lohnnebenkosten wird dadurch verhindert.

Kurzarbeitergeld:

Bis spätestens September 2020 sollen verlässliche Regelungen für das Kurzarbeitergeld ab dem 01.01.2021 getroffen werden.

Prämie für Ausbildungsplätze:

Klein- und mittlere Unternehmen sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro erhalten, sofern diese ihr Ausbildungsplatzangebot in 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern. Die Prämie soll nach Ende der Probezeit ausbezahlt werden. Unternehmen, die Ihr Ausbildungsplatzangebot sogar erhöhen, sollen 3.000 Euro pro Ausbildungsvertrag erhalten.

EEG-Umlage:

Ab 2021 sollen zusätzliche Haushaltsmittel des Bundes dafür genutzt werden, die EEG-Umlage schrittweise zu senken. Für 2021 wird mit einer Umlage von 6,5 ct/kwh, für 2022 von 6,0 ct/kwh kalkuliert.

Programm für Überbrückungshilfen:

Kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für einen Coronabedingten Umsatzausfall für die Monate Juni bis August 2020 eine Überbrückungshilfe gewährt. Antragsberechtigt sollen Unternehmen sein, deren Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent im Vergleich zu den Monaten April und Mai in 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August um mindestens 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr fortdauern. Je nach Höhe des Umsatzrückgangs und Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens sollen bis zu 80 Prozent der fixen Betriebskosten, maximal jedoch 150.000 Euro für drei Monate erstattet werden.

Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen:

Für gemeinnützige Organisationen wird ein weiteres KfW-Sonderprogramm zur Verfügung gestellt. Dieses soll bis Ende 2021 beansprucht werden können.

Insolvenzen für natürliche Personen:

Das Entschuldungsverfahren für von der Insolvenz betroffene natürliche Personen soll auf drei Jahre verkürzt werden.

Kinderbonus:

Für jedes kindergeldberechtigte Kind erhalten die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 300 Euro.

Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende:

Für die Veranlagung in den Jahren 2020 und 2021 soll der Entlastungsbeitrag von 1.908 Euro auf 4.000 Euro angehoben werden.

Das Beschlusspapier des Koalitionsausschusses inkl. Übersicht aller 57 Einzelmaßnahmen können Sie der Homepage des Bundesfinanzministeriums entnehmen:

Homepage Bundesfinanzministerium >

Für weitergehende Informationen, bei Rückfragen oder bei Handlungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

www.bw-partner.com

Bildnachweis: © erikdegraaf stock.adobe.com